

# ZH\_OBERGERICHT RT220046 vom 21. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT220046](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220046)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT220046 du 21 juillet 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RT220046 del 21 luglio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 1. Februar 2022 wies die Vorinstanz das vom Gesuchsteller 1 und Beschwerdeführer 1 (fortan Gesuchsteller 1) sowie von der Gesuchstellerin 2 und Beschwerdeführerin 2 (fortan Gesuchstellerin 2) gestellte Rechtsöffnungsbegehren in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 11, Zahlungsbefehl vom 14. Oktober 2021, für den Betrag von Fr. 3'481.85 nebst Zins zu 3 % seit dem 12. Oktober 2021, Fr. 139.25 Verzugszins verbucht, Fr. 32.85 Verzugszins nicht verbucht sowie Fr. 60.– Mahngebühr ab (Urk. 4 = Urk. 8).

### E. 2

Eventualiter sei das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 1. Februar 2022 in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 11 aufzuheben und es sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### E. 3

Die Bezahlung der gesamten betriebenen Schuld samt Zinsen und Kosten während des Rechtsöffnungsverfahrens an das Betreibungsamt gilt als Rückzug des Rechtsvorschlages und ein bereits eingeleitetes Rechtsöffnungsverfahren fällt als gegenstandslos dahin (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 84 N 70 m.w.H.; Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 97; BGer 5D\_82/2012 vom 28. Juli 2012, E. 3.2). Zudem bringt dies die Betreuung zum Erlöschen (Art. 12 Abs. 2 SchKG; BGer 5A\_150/2017 vom 27. November 2017, E. 2.1). Eine (Teil-)Zahlung an den Gläubiger direkt zeitigt hingegen keinen Einfluss auf das Betreibungsverfahren (BSK SchKG I-Emmel, Art. 12 N 22). Allerdings kann ein Gläubiger auf die Weiterführung des Vollstreckungsverfahrens verzichten. Zeigt der Gläubiger dem Betreibungsamt oder dem Rechtsöffnungsgericht die an ihn geleistete direkte Zahlung an, ist dies als derartiger Verzicht oder als Antrag auf Aufhebung der Betreuung, jeweils im Umfang der Zahlung, anzusehen (vgl. BGer 7B.36/2004 vom

- 5 - 29. April 2004, E. 1.3; BSK SchKG I-Emmel, Art. 12 N 22). Die Gesuchsteller beantragen die Abschreibung des Beschwerdeverfahrens wegen Gegenstandslosigkeit (Urk. 19), was den Verzicht auf die Weiterführung des Vollstreckungsverfahrens darstellt.

### E. 4

Bei Einleitung des Rechtsöffnungsverfahrens waren neben der Grundforderung in Höhe von Fr. 3'481.85 zuzüglich 3 % Zins seit 12. Oktober 2021, Fr. 139.25 Verzugszins verbucht sowie Fr. 32.85 Verzugszins nicht verbucht und Mahngebühren von Fr. 60.– offen (Urk. 1). Bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Grundforderung am 2. Juni 2022 (vgl. Urk. 16/2) sind zudem Zinsen von Fr. 66.70 aufgelaufen. Mit den Zahlungen des Gesuchsgegners vom 2. Juni 2022 in der Höhe von Fr. 3'681.10 (Urk. 16/2) und jener vom

16. Juni 2022 in der Höhe von Fr. 944.85 (Urk. 20) wurde nicht nur die Forderung samt aufgelaufenen Zinsen und Mahnkosten, sondern auch die Zahlungsbefehlskosten von Fr. 73.30 (Urk. 2), die erstinstanzliche Entscheidungsgebühr von Fr. 240.– (Urk. 8, Dispositiv-Ziffer 2) sowie der Kostenvorschuss des vorliegenden Beschwerdeverfahrens von Fr. 450.– (Urk. 12, Dispositiv-Ziffer 1) beglichen. Damit bezahlte der Gesuchsgegner die gesamte betriebene Schuld samt Zinsen und Kosten. Nachdem die Gesuchsteller auf die Weiterführung des Vollstreckungsverfahrens verzichteten, ist das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und das Rechtsöffnungsbegehren aufgrund der Zahlungen des Gesuchgegners als gegenstandslos geworden abzuschreiben. IV. 1. Nachdem das erstinstanzliche Urteil aufgehoben wird, sind auch dessen Kosten- und Entschädigungsfolgen neu zu regeln (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Höhe der erstinstanzlichen Gerichtsgebühr (Urk. 8 S. 3, Dispositiv-Ziffer 2) blieb unangefochten. Sie entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben (vgl. Art. 48 GebV SchKG). Wird ein Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben und sieht das Gesetz nichts anderes vor, liegt die Verteilung der Prozesskosten im Ermessen des Gerichts (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Dabei ist primär danach zu fragen, wer das Verfahren und dessen Gegenstandslosigkeit verursacht hat. Vorliegend hat

- 6 - der Gesuchsgegner das Rechtsöffnungsverfahren durch Erhebung des Rechtsvorschlages und Nichtzahlung bis zur Einleitung des vorliegenden Rechtsöffnungsverfahrens verursacht. Ebenso hat er durch seine Zahlung (die einer Anerkennung der Forderung und damit der Berechtigung zur Stellung des Rechtsöffnungsbegehrens gleich kommt) erst danach die Gegenstandslosigkeit verursacht. Entsprechend sind ihm die erstinstanzlichen Kosten aufzuerlegen. Die erstinstanzliche Entscheidungsgebühr von Fr. 240.– wurde bereits durch die Gesuchsteller bezahlt (Urk. 22). Der Gesuchsgegner hat diese Kosten jedoch an die Gesuchsteller überwiesen (vgl. Erw. III.4.), weshalb ihnen kein Rückforderungsrecht einzuräumen ist. Für das erstinstanzliche Verfahren sind aufgrund Verzichts (vgl. Urk. 19, S. 2) keine Parteientschädigungen zuzusprechen. 2. Abschliessend ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen für das zweitinstanzliche Verfahren zu entscheiden. Die Bemessung der zweitinstanzlichen Entscheidungs- bzw. Spruchgebühr ist, ausgehend von einem Streitwert von Fr. 3'481.85, in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen. Da der Gesuchsgegner die in Betreuung gesetzte Forderung erst nach Einleitung des durch ihn veranlassten Rechtsöffnungsverfahrens bezahlt und damit die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens verursacht hat, sind ihm auch die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Entscheidungsgebühr ist dabei mit dem Vorschuss der Gesuchsteller zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Gesuchsgegner hat die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens von Fr. 450.– bereits an die Gesuchsteller bezahlt (vgl. Erw. III.4.), weshalb ihnen kein Rückforderungsrecht einzuräumen ist. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, weil die Gesuchsteller darauf verzichtet haben (vgl. Urk. 19, S. 2) und der Gesuchsgegner ohnehin keinen Anspruch hat. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.